

**Friedhof- und Bestattungsverordnung**

812.1

vom 12. Juni 2001

Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung,  
gestützt auf Art. 12 Gemeindeordnung<sup>1</sup> und § 3 Abs. 4 Bestattungsverordnung<sup>2</sup>  
beschliessen<sup>3</sup> auf Antrag des Stadtrates:

*Ingress*

*Der Friedhof Wallisellen ist ein Ort der letzten Ruhe und ein Bereich, welcher der Bevölkerung zur Besinnung dienen soll. Die Anlage ist eine kulturelle Stätte mit ihrer lokalen, erhaltenswerten Eigenart. Fremde kulturelle Einflüsse haben sich ins bestehende Gesamtbild einzufügen. Die in der Verordnung aufgeführten Funktionen stehen, ungeachtet ihrer männlichen oder weiblichen Bezeichnungen im Text, beiden Geschlechtern offen.*

**A Gesetzliche Grundlagen**

Allgemeines

Art. 1 Die Stadt vollzieht unter der Aufsicht der Gesundheitsdirektion die Vorschriften über das Bestattungswesen. Die Besorgung des Friedhof- und Bestattungswesens sowie die Tarifgestaltung untersteht dem Stadtrat. Er kann die operativen Kompetenzen delegieren.

**B Personal**

Wahlen

Art. 2 Der Stadtrat ernennt den Friedhofvorsteher sowie dessen Stellvertreter auf Antrag der zuständigen Abteilung.

Friedhofvorsteher

Art. 3 Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlagen und das gesamte Bestattungswesen ist dem Friedhofvorsteher übertragen. Er trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Leichenschau, Einsargen und Leichentransport, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation, Grabgeläute, Bereitstellung der Grabstätte usw. Der Friedhofvorsteher ist bei Unternehmungs- und Personalentscheiden anzuhören.

Friedhofgärtner

Art. 4 Der Friedhofgärtner ist dem Friedhofvorsteher unterstellt. Er sorgt mit seinem Personal für:

- a) den Unterhalt der gesamten Friedhofanlagen, der Gebäude, der Gräber und der Zufahrtsstrassen,
- b) Ruhe und Ordnung auf den Friedhofanlagen,
- c) die Grabbepflanzung, sofern sie nicht durch die Angehörigen selbst ausgeführt wird,
- d) die Rechnungsstellung für die Instandhaltung und Bepflanzung der Gräber,
- e) das Öffnen und Zudecken der Gräber,
- f) die Bestattung der Verstorbenen nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers,
- g) die Führung der Gräberverzeichnisse,
- h) die Abnahme der Grabmäler aufgrund der erteilten Bewilligung,
- i) anfällige weitere Verrichtungen gemäss Anweisung des Friedhofvorstehers bzw. der zuständigen Abteilung.

**C Bestattungen**

Leistungen der Stadt

Art. 5 <sup>1</sup> Bei Bestattung einer Einwohnerin oder eines Einwohners der Stadt übernimmt die Stadt unentgeltlich folgende Leistungen:

- a) die Leichenschau,
- b) mit dem Einverständnis der Angehörigen die Publikation im amtlichen Organ,
- c) die Lieferung eines einfachen Sarges samt Hemd und Kissen sowie das Einsargen,
- d) den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich,
- e) das Aufbahren der Verstorbenen in den Aufbahrungsräumen,

- f) das Bereitstellen eines Reihengrabes, einer Urnennische oder eines Grabplatzes im Gemeinschaftsgrab,
- g) das Öffnen und Zudecken des Grabes,
- h) die Gräberbezeichnung und das Holzkreuz bei Urnennischen,
- i) die Grabplatte ohne Inschrift,
- j) bei Feuerbestattung den Leichentransport in alle Krematorien im Kanton Zürich,
- k) die Einäscherungsgebühr sowie die Kosten einer einfachen Urne und das Abholen der Urne,
- l) bei auswärtiger Bestattung die festgelegten Vergütungen.

<sup>2</sup> Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, wie zum Beispiel besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von ihnen zu tragen.

Bestattung Auswärtiger

Art. 6 Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Stadt hatten, sind nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet. Es werden nur Urnenbeisetzungen bewilligt. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn eine Beziehung zur Stadt nachgewiesen werden kann. Bei Bestattung Verstorbener, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Stadt hatten, sind sämtliche Bestattungskosten nach den vom Stadtrat festgelegten Ansätzen sowie eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

Aufbahren

Art. 7 Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen der Friedhofhalle Wallisellen aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene ausnahmsweise bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit es die gesundheitspolizeilichen Vorschriften zulassen.

Bestattungszeiten

Art. 8 <sup>1</sup> Der Friedhofvorsteher setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Den Wünschen der Angehörigen ist im Rahmen der kantonalen Bestattungsverordnung<sup>2</sup> soweit möglich Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Die Bestattungen finden Montag bis Freitag, in der Regel um 10.00 Uhr (katholische) und 14.00 Uhr (reformierte) statt.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen sind Ausnahmen gestattet.

Grabgeläute

Art. 9 Bei Bestattungen wird mit den Glocken der zuständigen Kirche geläutet, es sei denn, die Angehörigen verzichten ausdrücklich darauf.

Bestattungsfeier

Art. 10 Für die Bestattungsfeier steht den Angehörigen nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt die Kirche zur Verfügung.

Leichentransporte

Art. 11 Die Leichentransporte erfolgen mit dem Leichenauto. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

## D Friedhof

Ordnungsvorschriften  
a. Gewährleistung von  
Ruhe und Ordnung

Art. 12 <sup>1</sup> Die Besucher der Friedhofanlage sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Kindern ist der Zutritt ohne Begleitung Erwachsener nur dann gestattet, wenn sie für kurze Zeit die Gräber von Angehörigen besuchen wollen.

<sup>2</sup> Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Das Mitführen von Hunden oder Fahrrädern, das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern sowie jedes laute oder sonst wie störende Verhalten auf dem Friedhof ist untersagt.

<sup>4</sup> Der Friedhofvorsteher ist ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung und anfälliger Beschlüsse des Stadtrates die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

<sup>5</sup> Innerhalb des Friedhofs ist zu beachten:

- a) Kinder sollen beaufsichtigt werden;
- b) Motorfahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz abgestellt werden;
- c) Blumen und anderer Grabschmuck sind Privateigentum der Angehörigen;
- d) die Grabstätten dürfen nicht betreten werden;

- e) Brunnen, Plätze und Wege sind sauber zu halten;
- f) Abfälle im Zusammenhang mit dem Friedhofbesuch sind in die bereitgestellten Körbe zu deponieren;
- g) mündliche Weisungen des Friedhofpersonals sind zu beachten.

Grabstätten  
b. Belegung

Art. 13 Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Stadtrat genehmigten Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofgärtner verantwortlich ist.

c. Gräberarten

Art. 14 <sup>1</sup> Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen,
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen,
- c) Urnennischen,
- d) Familienurnengräber,
- e) Gemeinschaftsgrab.

<sup>2</sup> Gräber-Reservierungen sind nicht möglich.

<sup>3</sup> Alle Gräber werden mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen bezeichnet und erhalten überdies eine Ordnungsnummer ausgenommen bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab.

d. Grabeinteilung

Art. 15 Die Reihengräber sind in drei Klassen eingeteilt:

- a) Klasse A für Personen über 6 Jahre,
- b) Klasse B für Kinder bis zum 6. Altersjahr,
- c) Klasse U für Urnengräber.

e. Anlagen

Art. 16 Sämtliche Reihengräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt.

f. Erdbestattungen

Art. 17 In jedem Reihengrab darf nicht mehr als eine Person erdbestattet werden.

g. Masse

Art. 18 Reihengräber erhalten zum Zeitpunkt der Bestattung folgende Masse:

- |    |          |               |               |               |
|----|----------|---------------|---------------|---------------|
| a) | Klasse A | Länge 200 cm, | Breite 80 cm, | Tiefe 150 cm, |
| b) | Klasse B | Länge 120 cm, | Breite 60 cm, | Tiefe 120 cm, |
| c) | Klasse U | Länge 100 cm, | Breite 80 cm, | Tiefe 60 cm.  |

h. Ruhezeiten

Art. 19 <sup>1</sup> Die Ruhezeiten betragen

- a) Klasse A 25 Jahre,
- b) Klasse B 20 Jahre,
- c) Klasse U 20 Jahre,
- d) Urnennischen 20 Jahre.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Ruhezeit für die Grabklasse A auf 20 Jahre verkürzen und die Ruhezeit für das Gemeinschaftsgrab festlegen, wenn die räumlichen Verhältnisse oder allgemeine Interessen solche Massnahmen als angezeigt erscheinen lassen.

i. Urnenbestattungen

Art. 20 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Gräbern, in Urnengräbern oder Urnennischen bestattet werden. Die in Art. 19 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.

j. Familienurnengräber

Art. 21 Auf dem Friedhof Wallisellen sind besondere Plätze für Familienurnengräber ausgeschieden. Über deren Benützung wird mit den Interessenten beim Hinschied des ersten Familienmitgliedes ein Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag ist lediglich durch Erbfolge übertragbar. Familienurnengräber werden nur an Einwohner von Wallisellen abgegeben.

k. Familienurnengrabmiete

Art. 22 <sup>1</sup> Die Benützungsdauer wird auf 40 Jahre festgesetzt. Sie kann auf Gesuch hin, erstmals nach 35 Jahren seit dem Vertragsabschluss verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

<sup>2</sup> Für die Familienurnengräber ist eine Grabplatzgebühr im Voraus zu bezahlen. Die Details werden in einem Vertrag geregelt.

<sup>3</sup> Bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages durch die Angehörigen besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

I. Familienurnengrabplatz

Art. 23 <sup>1</sup> Die Wahl des Familienurnengrabplatzes ist im Einvernehmen mit dem Friedhofvorsteher zu treffen.

<sup>2</sup> Der Familienurnengrabplatz soll folgende Masse aufweisen:

- a) Länge ca. 2.0 m,
- b) Breite ca. 1.5 m.

m. Gemeinschaftsgrabstätte

Art. 24 Auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen wird die Asche in die von der Stadt unterhaltene Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

n. Eigentumsverhältnis

Art. 25 Die Stadt bleibt Eigentümerin der Friedhofanlage.

o. Gräberräumung

Art. 26 Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Stadtrat die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt und im kantonalen Amtsblatt bekanntgegeben. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Friedhofvorsteher über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

p. Ausgrabung von Leichen

Art. 27 Für die Ausgrabung einer Leiche ist die Bewilligung des Stadtrates erforderlich. Sie wird nur im Ausnahmefall, das heisst bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt. Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

q. Urnen

Art. 28 Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Kosten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Bepflanzung und Unterhalt  
a. Bepflanzung

Art. 29 <sup>1</sup> Sobald sich die Erde gesetzt hat, werden die Gräber auf Kosten der Stadt durch den Friedhofgärtner mit einer Steinplatte eingefasst.

<sup>2</sup> Die Bepflanzung und das Schmücken der Gräber wird durch die Angehörigen auf eigene Kosten veranlasst.

<sup>3</sup> Die Bepflanzung darf das Friedhofbild oder die benachbarten Gräber in keiner Weise beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Der Stadtrat kann über die Bepflanzung der Gräber im Allgemeinen oder einzelner Gräber besondere Vorschriften erlassen. Pflanzen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, können unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder entfernt werden.

b. Grabpflegevertrag

Art. 30 Mit der Stadt kann auf eine bestimmte Zeitdauer ein Grabpflegevertrag abgeschlossen werden. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber werden den Angehörigen nach einem vom Stadtrat festgelegten Tarif in Rechnung gestellt.

c. Unterhalt durch die Stadt

Art. 31 Die Stadt lässt Reihengräber, für deren Unterhalt die Angehörigen nicht aufkommen, in einfacher Weise bepflanzen. Die Kosten können den Erben verrechnet werden.

Grabmäler  
a. Grabmäler

Art. 32 Die Grabmäler sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung nicht stören.

b. Vorschriften

Art. 33 Der Stadtrat erlässt über die Beschaffenheit der Grabmäler (Material, Grösse, Beschriftung usw.) Vorschriften.

c. Bewilligung

Art. 34 Für das Aufstellen von Denkmälern bedarf es einer Bewilligung des Stadtrates. Die Bewilligung von Grabmälern, gemäss den vom Stadtrat erlassenen Vorschriften, wird dem Friedhofvorsteher übertragen.

d. Anzahl Grabmäler

Art. 35 Auf einem Reihengrab darf in der Regel nicht mehr als ein Grabmal gesetzt werden.

e. Grabmalunterhalt

Art. 36 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhaftem Unterhalt durch die Angehörigen hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen schriftlich aufzufordern, für gehörigen Unterhalt zu sorgen.

f. Schäden

Art. 37 Die Stadt übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

## **E Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Beschwerden

Art. 38 Beschwerden über das Personal sind an den Friedhofvorsteher zu richten. Gegen seine Verfügungen, insbesondere auch bei Verweigerung einer Bewilligung für ein Grabmal, kann innert dreissig Tagen beim Stadtrat Neubeurteilung erhoben werden. Gegen dessen Verfügungen kann innert derselben Frist an den Bezirksrat Bülach rekuriert werden. Jede Einsprache muss begründet sein und einen Antrag enthalten.

Bussen

Art. 39 Übertretungen dieser Verordnung werden geahndet.

Inkrafttreten

Art. 40 Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Wallisellen vom 4. November 1976 ausser Kraft gesetzt.

Stadtrat Wallisellen

**Präsident**

**Stadtschreiberin**

Peter Spörri

Barbara Roulet

---

<sup>1</sup> [WES 101.0.](#)

<sup>2</sup> [LS 818.61.](#)

<sup>3</sup> In Kraft seit 15. Juli 2001.